

Regelungen für die Kinder- und Jugendprogramme (Jugendtreffen, Ferienprogramme, Sprechzeiten und Weitere) der Gemeindejugendpflege Betzigau

Wer die Kinder- und Jugendprogramme der Gemeindejugendpflege Betzigau besucht, muss sich ausnahmslos an die vorgegebenen Regelungen halten. Die Regelungen sind dazu da, einen Rahmen zu setzen und die Teilnehmenden zu schützen.

Allgemeines

- Die Kinder- und Jugendprogrammen der Gemeindejugendpflege Betzigau sind eine Einrichtung der offenen, gemeindlichen Jugendarbeit der Gemeinde Betzigau. Der Treff bildet einen Schon- und Schutzraum für junge Menschen von ab der vierten Klasse bis 21 Jahre.
- Die gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen steht allen Kindern und Jugendlichen aus Betzigau und zugehörigen Weilern offen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, politischer Ausrichtung, sexueller Orientierung, sozialen und ökonomischen Verhältnissen oder Ähnlichem.
- Alle Besucher:innen sind gleichberechtigt und haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- Besucher:innen können selbst bestimmen, zu welcher Zeit sie, innerhalb der Anwesenheitszeiten der Gemeindejugendpflege, die Kinder- und Jugendprogrammen besuchen oder verlassen. Bei Programmen mit Anmeldung gilt Anwesenheitspflicht, wie mit den Eltern vereinbart.
- Die Angebote des Hauses können freiwillig genutzt werden. Angebote werden begleitet, aber nicht betreut. In den freiwilligen und offenen Jugendtreffen gibt es im sog. "normalen Dienstbetrieb" keine Aufsichtspflicht (anderweitige Regelungen bei Anmeldepflichtigen Angeboten). Der Aufenthalt und die Teilnahme erfolgen auf eigene Gefahr.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Jugendschutzgesetz in gültiger Fassung.
- Parteipolitische Betätigungen, kommerzielle Werbeveranstaltungen oder Veranstaltungen Dritter sind in den Kinder- und Jugendprogrammen untersagt. Die Gemeindejugendpflege kann jedoch Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Bildung dienen, zulassen bzw. initiieren und begleiten.
- Glücks- und Geldspiele sind untersagt.

- Das Hausrecht obliegt bei allen Veranstaltungen der Gemeindejugendpflege Betzigau dem pädagogischen Personal der Gemeindejugendpflege. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Treffzeiten

Es ist selbständig auf die Ausschreibungen im Lokalblatt, der Heimat-Info App, sowie dem Ferienprogrammportal und vorrangig dem WhatsApp Status, zu achten, um die aktuellen Treffzeiten, Angebote und Änderungen zu erfahren. Die Treffen outdoor sind grundsätzlich wetterabhängig und können daher spontan abgesagt oder verschoben werden. Die tagesaktuelle Info steht immer im WhatsApp Status bzw. im Ferienprogrammportal. Wie lange ein Treffen geht, hängt in der Regel von den Besucher:innen ab. Es gibt einen ungefähren zeitlichen Rahmen, den die Gemeindejugendpflege setzt, der aber bei Bedarf erweitert oder gekürzt werden kann. Die Startzeit steht grundsätzlich in den Ausschreibungen dabei. Im Winter gibt es unter Umständen andere Treffzeiten, als im Sommer.

Raumnutzung, Haftung und Schäden

- Die Räume, egal ob indoor oder outdoor, die für die Kinder- und Jugendprogrammen genutzt werden, sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Alle helfen mit, die Treffpunkte am Ende der Veranstaltung wieder ordentlich und sauber zu verlassen.
- Die Materialien, die in den Kinder- und Jugendprogrammen zur Verfügung stehen, sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind umgehend den Mitarbeitern vor Ort zu melden. Die verursachende Person haftet für den Schaden und muss diesen ersetzen.
- Für entstandenen Müll und dessen Entsorgung sind die Besucher:innen selbst verantwortlich.
- Das Recht am eigenen Bild ist zu wahren. Foto-, Video- und Tonaufnahmen werden nur nach gegenseitigem Einverständnis angefertigt. Besucher:innen werden informiert, wenn Aufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden. Diese werden entsprechend der DSGVO behandelt.
- Die Teilnahme an den gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen sowie die Benutzung der zur Verfügung gestellten Materialien erfolgt auf eigene Gefahr.

Verhalten

Für die Jugendlichen gilt sowohl im analogen, als auch digitalen Raum in allen gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen: **Wir sehen gegenseitigen Respekt, Akzeptanz und Rücksichtnahme als selbstverständlich im Umgang miteinander an.** Dies wird von allen Besucher:innen erwartet. Ein gewaltfreies Miteinander setzen wir in allen Konstellationen in den gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen voraus. Die Kinder- und

Jugendprogrammen sind sowohl analog als auch digital ein absolut gewaltfreier Raum. **Jede Form von Gewalt ist untersagt.**

Konkret:

- Keine körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Zwicken, Schubsen, Beißen, Anfassen)
- Keine verbale Gewalt (z.B. Ausdrücke, rassistische & menschenverachtende oder frauenfeindliche Bemerkungen)
- Keine psychische Gewalt (z.B. Mobbing, gruppenmäßiger gezielter Ausschluss, Bildmaterial unwissentlich oder gegen den Willen teilen / veröffentlichen / Verändern)
- Keine sexuelle Gewalt (z.B. sexistische Kommentare, Berühren an intimen Stellen oder Ähnliches, Nacktbilder verlangen oder verbreiten etc.) Die Vielfalt, die Freiheit und die Würde eines jeden Menschen ist stets zu achten.
- Jegliche Form von rassistischen, extremistischen, sexistischen, nationalistischen und antidemokratischen Äußerungen/Aktionen/Kennzeichen sowie religiöse Intoleranz und Haltungen, die zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen, lehnen wir strikt ab.

Außerdem:

- Es dürfen keine pornografischen, gewaltverherrlichenden und/oder andere jugendgefährdenden Seiten aufgerufen werden. Außerdem sind derartige Spiele auf allen Endgeräten untersagt.
- Das Hören von Musik ist den Besucher:innen freigestellt. Dabei ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Auch hier wird aufeinander Acht gegeben und die Musikwünsche aller Beteiligten eingegangen, sofern diese nicht rechtsextrem, staats-/religionsfeindlich oder anzüglicher bzw. gewaltverherrlichender Art sind.
- Das Mitschneiden oder partielle Aufnahmen von Bild, Chat und Ton (analog und digital) ist allen Teilnehmenden strikt untersagt. Wer sich dem widersetzt und / oder Inhalte veröffentlicht / teilt, hat mit einem Ausschluss aus den gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) zu rechnen.

Jugendschutz, Alkoholkonsum und Rauchen

- Das Rauchen von Zigaretten, Gras, Vapes, Dampfen oder artverwandten Dingen bzw. deren Einnahme in jeglicher Form ist bei allen gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen absolut untersagt.
- Das Mitbringen und Verzehren von alkoholischen Getränken ist für alle Altersgruppen in allen gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen strikt verboten.
- Jugendliche, die in alkoholisiertem, bekifftem oder zugeröhntem Zustand die Kinder- und Jugendprogramme besuchen, können des per Hausrecht verwiesen werden. Bei

stark alkoholisierten, bekifften oder zugehörnten Besucher:innen können zum Schutze der Betroffenen die Eltern, der ärztliche Notdienst oder die Polizei informiert werden.

Drogen und Waffen

- Mitnahme, Konsum, Handel und Besitz von Drogen und Rauschmitteln jeglicher Art ist bei allen gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen absolut verboten. Jugendliche, die vor dem Besuch der Einrichtung legale oder illegale Drogen konsumiert haben, können per Hausrecht verwiesen werden. Bei unter Drogeneinfluss stehenden Besucher:innen können zum Schutze der Betroffenen die Eltern, der ärztliche Notdienst oder die Polizei informiert werden.
- Das Mitbringen oder Führen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist bei allen gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen untersagt. Bei einem Verstoß drohen Teilnahmeverbote, Verweisungen per Hausrecht sowie die Benachrichtigung der Eltern und der Polizei einhergehend mit einer polizeilichen Anzeige.

Einhaltung der Hausordnung / Hausverbot

- Alle Personen, die den gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen beiwohnen, erklären sich damit einverstanden, die geltenden Regelungen und Umgangsformen einzuhalten. Im Falle einer Missachtung sind entsprechende Konsequenzen anzuerkennen.
- Geltende Regelungen umfassen gesetzliche Bestimmungen automatisch. Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil der Regelungen für die Kinder- und Jugendprogrammen der Gemeindejugendpflege und muss eingehalten werden. Weitere Regeln und Weisungen können jederzeit mit sofortiger Wirkung durch die Gemeinde und die Gemeindejugendpflege ergänzt oder bestehende Regeln abgeändert werden.
- Besucher:innen, die sich den geltenden Regelungen widersetzen, kann der Zutritt und die Teilnahme an den gemeindlichen Kinder- und Jugendprogrammen zeitweilig oder dauerhaft untersagt werden. Den Anweisungen der Mitarbeiter:innen ist stets Folge zu leisten. Diese entscheiden bei einem Regelverstoß eigenmächtig über das Ausmaß der Konsequenzen.
- Ein Haus- und Teilnahmeverbot gilt für alle analogen und digitalen Veranstaltungen der Gemeindejugendpflege.

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Betzigau und die Gemeindejugendpflege haften nicht für Diebstähle oder Beschädigungen fremden Eigentums wie der Kleidung, sonstiger eingebrachter Gegenstände sowie für Geld und Wertgegenstände der Besucher der gemeindlichen Kinder- und Jugendprogramme.

Die Regelungen treten ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindejugendpflege

Gemeinde Betzigau